

# **Gemeinsames Positionspapier Bayerische Ingenieurekammer-Bau und Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband zu Einzelfragen der HOAI**

## **1. Allgemeines**

Am 04.04.2005 haben sich Mitarbeiter des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu einem Meinungsaustausch über allgemeine Fragen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure getroffen. Dabei bestand Übereinstimmung, daß es sich beim Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe im kommunalen Tiefbau (HIV-KOM) um eine Arbeitshilfe für Auftraggeber und Auftragnehmer handelt, die nicht vom Prüfungsverband, sondern vom Boorberg-Verlag eigenverantwortlich herausgegeben wird. Als Arbeitshilfe trägt das HIV-KOM zur Arbeitserleichterung der Vertragsparteien bei. Die gesetzlichen Regelungen kann es weder ersetzen noch verändern.

## **2. Einteilung eines Bauvorhabens in Einzelbauwerke**

Zur Planung von Abwasseranlagen wurde festgestellt: Umfaßt diese neben der Abwasserleitung auch einen Pumpschacht, so sind die Honorare grundsätzlich getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn die anrechenbaren Kosten des Pumpschachts geringer sind als 25.565 €. Da in diesen Fällen die Kosten unterhalb des Anwendungsbereichs der Honorartafel des § 56 Abs. 1 HOAI liegen, ist es zulässig zu vereinbaren, die anrechenbaren Kosten des Pumpwerks (Pumpschachtes) mit den anrechenbaren Kosten des Abwasserkanals zu addieren und daraus das Honorar einheitlich zu berechnen (§ 56 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 HOAI). Dies legt das Beispiel 6 im Anhang 3 des HIV-KOM zugrunde.

## **3. Minderung der Vergütung wegen vorhandener Vorleistungen**

### **a) Vorhandene Bebauungspläne**

Werden für die Planungsaufgabe notwendige Grundleistungen oder wesentliche Teile von Grundleistungen vom Auftraggeber selbst oder von Dritten erbracht oder stellt der Bauherr die Ergebnisse derartiger Grundleistungen zur Verfügung, die bereits im Zusammenhang mit anderen Leistungen erarbeitet wurden, braucht er diese Grundleistungen nicht erneut in Auftrag zu geben. Nach § 5 Abs. 2 HOAI darf in diesen Fällen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Davon geht auch die Rechtsprechung aus (z.B. Landesberufungsgericht für Architekten Stuttgart, Urteil vom 27.09.1994, BauR 1995, 406, und OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2001, BauR 2002, 499).

Werden beispielsweise Leistungen für eine Verkehrsanlage eines Baugebiets übertragen, zu dem bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, der die Verkehrsplanung in eingeschränktem Umfang enthält, weil - wie es bisweilen vorkommt - der Ersteller des Bebauungsplans die Straßenführung, die Straßenbreiten, die Gehwege, die Wendeplätze und die Stellplätze für PKW und die Grünflächen bereits exakt festgelegt hat, und wünscht der Auftraggeber, daß dieses Planungskonzept umgesetzt wird, ist es nicht erforderlich, erneut alle Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 in Auftrag zu geben.

In der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) entfällt in diesem Fall die Grundleistung „Klären der Aufgabenstellung“, in der Leistungsphase 2 (Vorplanung) die Grundleistung „Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten“.

Die Höhe der in diesen Fällen zulässigen Reduzierung des Honorars ist in der HOAI nicht ausdrücklich geregelt. In der amtlichen Begründung zur HOAI (Bundesratsdrucksache 270/76 S. 10) wird dies damit begründet, eine Bewertung sei wegen der Vielfalt der einzelnen Grundleistungen und den von Objekt zu Objekt unterschiedlichen Verhältnissen nicht durchführbar. Deshalb müßten die Parteien unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Bewertung selbst vornehmen. Damit hat der Verordnungsgeber den Parteien einen gewissen preisrechtlichen Spielraum für die Ermittlung des Honorars nach § 5 Abs. 2 HOAI zugestanden (s. Pott, Dahlhoff, Kniffka, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Kommentar, 7. Auflage zu § 5 RandNr. 8 und Hesse, Korbion, Mantscheff, Vygen, HOAI-Kommentar 5. Auflage zu § 5 RandNr. 30 f.). Beim o.g. Beispiel wäre unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwands (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HOAI) eine Minderung der Teilleistungssätze für die Grundlagenermittlung und die Vorplanung um ca. 50 % möglich. Dies entspricht der in der Literatur zu vergleichbaren Verhältnissen vertretenen Auffassung (s. Pott, Dahlhoff, Kniffka a.a.O. Anhang III).

## **b) Synergieeffekte**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vertritt die Auffassung, daß bei der gleichzeitigen Erbringung von Leistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung im Zuge von Erschließungsmaßnahmen Synergieeffekte auftreten, die sich honorarmindernd auswirken. Er begründet das wie folgt:

Der Auftragnehmer, der Leistungen für eine Erschließungsanlage erbringt, müsse die Leistungen für die Abwasserentsorgungs- und die Wasserversorgungsanlage teilweise nur einmal erbringen. Wenn die Leitungen für Abwasser und Wasser im selben Rohrgraben liegen, fielen die Ingenieurleistungen für die Erdarbeiten, die Verbauarbeiten und ggf. die Betonarbeiten zur Stabilisierung der Grabensohle nur einmal an. Die Leistungen seien in derselben Kostenermittlung, im selben Erläuterungsbericht, in denselben Planunterlagen und im selben Leistungsverzeichnis erfaßt und würden zumeist von derselben Firma ausgeführt, so daß sich in diesen Fällen der Umfang der einzelnen Leistungen wegen der gleichzeitigen Durchführung erheblich mindere, weil sich die Leistungsanteile überschneiden würden. Dem Grundsatz der HOAI, daß jeder Auftragnehmer ein leistungsgerechtes Honorar erhalten soll, sei zu entnehmen, daß sich diese

Synergieeffekte bei der Honorierung niederschlagen dürfen. Der Ordnungsgeber habe diesem Gedanken in § 23 Abs. 2 HOAI für verschiedene Leistungen an einem Gebäude Gestalt gegeben. Dort ist geregelt, daß es bei der Berechnung des Honorars zu berücksichtigen ist, wenn sich der Umfang jeder einzelnen Leistung durch eine gleichzeitige Durchführung mindert. Eine angemessene Reduzierung der entsprechenden Teilleistungssätze widerspreche damit nicht der Honorarsystematik der HOAI. Das gleiche Ergebnis ergebe sich auch aus einem Umkehrschluß zu § 5 Abs. 2 Satz 3 HOAI.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist anderer Auffassung. Sie geht davon aus, daß § 5 Abs. 2 HOAI diesen Fall nicht regelt und begründet dies so:

Es sei in der Praxis nicht üblich, daß Leitungen für Wasser und Abwasser im selben Rohrgraben liegen, da technische Vorschriften und örtliche Gegebenheiten dies nur ausnahmsweise zuließen. Aus rechtlichen Gründen sei es nicht möglich, die Synergieeffekte bei der Vergütung zu berücksichtigen, da die HOAI grundsätzlich aufwandsneutral vergüte, so daß nicht der tatsächliche, sondern nur ein pauschalierter Aufwand honoriert werde.

Zudem zeige gerade die Sonderregel des § 23 HOAI, daß Synergien im übrigen honorarneutral blieben: Wäre die allgemeine Regel des § 5 Abs. 2 HOAI auf Synergieeffekte anzuwenden, hätte es des § 23 HOAI nicht bedurft. § 5 Abs. 2 HOAI gehe davon aus, daß nicht beauftragte Grundleistungen anderweitig erbracht würden.

#### **4. Vermessung**

Bei der Honorarermittlung für Vermessungsleistungen bei Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ist die Honorartafel zu § 99 Abs. 1 HOAI anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen (§ 97 Abs. 5 HOAI). Das Honorar für diese Objekte kann frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 HOAI zu berechnen. Das im Beispiel 6 im Anhang 3 des HIV-KOM dargestellte Honorar für Vermessungsleistungen nach Zeitaufwand bei ober- und unterirdischen Leitungen sowie innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr ist daher HOAI-konform.

#### **5. Umbauten**

Die Vereinbarung eines Umbauzuschlags und die Vereinbarung anrechenbarer Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz schließen sich nicht gegenseitig aus. Mit dem Umbauzuschlag soll der höhere planerische Aufwand des Auftragnehmers honoriert werden, der ihm bei der Bestandsveränderung im Vergleich zu Neubauten entsteht. Durch die Zuordnung von Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zu den anrechenbaren Kosten wird der Honorarverlust ausgeglichen, der beim baukostenbezogenen Honorar entsteht, wenn

der Auftragnehmer vorhandene Bausubstanz in ein neues Werk eingliedert, anstatt die Substanz neu zu planen. Grundsätzliche Ausführungen zu den anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und zum Umbauzuschlag hat der BKPV in seinen Geschäftsberichten 1995 und 1998 veröffentlicht (s. [www.bkpv.de](http://www.bkpv.de) unter Veröffentlichungen).

## 6. Honorarzone

Ein Vertrag ist grundsätzlich mit dem Ziel zu schließen, vor Leistungsbeginn Einigkeit über den Leistungsinhalt und die Vergütung herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für die Honorarzone. Dazu ist im Vertrag festzuhalten, daß die Vereinbarung grundsätzlich verbindlich ist, selbst und gerade auch wenn sie durch einen Vergleich (im Wege von Verhandlungen) zustande gekommen ist.

Ändert sich während der Durchführung der Leistungen aufgrund von Änderungswünschen des Bauherrn oder aufgrund von Umständen, die ihm zuzurechnen sind, der Inhalt der Leistungen, ist die Honorarzone auf Antrag durch eine neue Vereinbarung anzupassen. Die Anpassung kann in beide Richtungen gehen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kann ggf. auch durch die Vereinbarung anderer Honorarbestandteile als der Honorarzone erfolgen.

Trägt der Auftragnehmer vor, die Honorarzone sei von vorneherein unzutreffend vereinbart worden, kann er eine nachträgliche Anhebung der Honorarzone nur durchsetzen, wenn er beweisen kann, daß die getroffene Honorarvereinbarung **insgesamt** (in der Gesamtschau aller Honorarbestandteile) unwirksam ist. Dafür ist der Auftragnehmer darlegungs- und beweispflichtig (BGH, Urteil vom 16.12.2004, VII ZR 16/03, [ibr-online.de](http://ibr-online.de) und BGH, Urteil vom 13.09.2001, BauR 2001, 1926).

Im übrigen hat der BGH in seinem Urteil vom 13.11.2003 (BauR 2004, 354) entschieden, daß in Fällen, in denen die Parteien im Rahmen des ihnen durch die HOAI eröffneten Beurteilungsspielraums eine vertretbare Festlegung der Honorarzone vorgesehen haben, dies vom Richter regelmäßig zu berücksichtigen ist.

## 7. Nebenkosten

Sollten im Einzelfall die Nebenkosten in der im HIV-KOM empfohlenen Höhe (die als Beispielfälle für den Regelfall anzusehen sind) nicht für auskömmlich gehalten werden, steht es den Parteien frei, für die Erstattung der Nebenkosten eine Pauschale auf der Grundlage einer möglichst exakten, **nachvollziehbaren Vorausschätzung** der anfallenden erstattungsfähigen Kosten oder eine Erstattung nach Einzelnachweis zu vereinbaren.

Die HOAI überläßt es Auftraggeber und Auftragnehmer, die Erstattung von Nebenkosten zu vereinbaren. Nach § 7 Abs. 1 HOAI ist es zulässig, die Erstattung von Nebenkosten vertraglich auszuschließen. Dies führt nach der Rechtsprechung und der Literatur (BGH, Urteil vom

02.05.1991, BauR 1991, 638; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.1996, BauR 1996, 746 und Kommentar Hesse, Korbion, Mantscheff, Vygen, 5. Auflage zu § 7 RandNr. 8) selbst bei der Vereinbarung von Mindestsätzen **nicht** zu einer Unterschreitung der vereinbarten Mindestsätze. Prüfungsverband und Ingenieurekammer-Bau sprechen sich aber für die Vereinbarung aufwandsorientierter Nebenkosten aus.

Sachgerecht ist es auch, die Erstattung der Nebenkosten für die Leistungsphasen 1 bis 4, 5 bis 9 und für die örtliche Bauüberwachung getrennt zu regeln, da die erstattungsfähigen Nebenkosten in diesen Leistungsbereichen erfahrungsgemäß unterschiedlich hoch sind. Die Nebenkosten sollten prozentual an das vereinbarte Nettohonorar anknüpfen.

Die Entschädigungen nach § 20 VOB/A stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Ob und wie die Kosten der Vervielfältigungen erstattet werden, richtet sich nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Wurde die Erstattung der Nebenkosten vertraglich ausgeschlossen, steht dem Auftragnehmer auch dann die Entschädigung nicht zu, wenn er die Kosten der Vervielfältigung und des Versands getragen hat.